

Der Familienbonus Plus Erhöhung ab 2022

Mehr fürs Leben – fair für alle.



Ab 2022 bis zu 2.000 Euro
Steuern pro Kind sparen.

Impressum

Herausgeber, Eigentümer und Verleger:
Bundesministerium für Finanzen,
Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation und Protokoll
Johannesgasse 5, 1010 Wien
bmf.gv.at

Für den Inhalt verantwortlich: BMF, Sektion IV und GS/KO
Fotos: © Christoph Meissner 05/2022, Cover / BBDO Wien
Gestaltung: BKA Design & Grafik
Druck: Druckerei des BMF
Redaktionsschluss: Juli 2022
Wien, 2022

Der Familienbonus Plus

Erhöhung ab 2022

Wien, 2022

Ein Plus für Familien

Familien sind das Fundament unserer Gesellschaft. Sie leisten meist einen doppelten Beitrag: Sie zahlen Steuern und sichern durch Kindererziehung die Zukunft unseres Landes.

Seit dem Jahr 2019 wird genau dies mit Hilfe des Familienbonus Plus honoriert: Jene Menschen werden entlastet, die arbeiten und Kinder haben. Im Jahr 2022 geht diese Entlastung in die zweite Runde: Der Familienbonus Plus wird im Rahmen des Entlastungspaketes erhöht.

Der Familienbonus Plus

Der Familienbonus Plus ist ein Steuerabsetzbetrag. Durch ihn wird Ihre Steuerlast direkt reduziert. Der erhöhte Familienbonus Plus wird rückwirkend berücksichtigt, wodurch sich für das Jahr 2022 eine Erhöhung um 500 Euro jährlich ergibt. Somit wird der Familienbonus Plus von 1.500 auf 2.000 Euro pro Kind und Jahr angehoben.

Den Familienbonus Plus erhalten Sie, so lange Sie für das Kind Familienbeihilfe beziehen. Nach dem 18. Geburtstag des Kindes steht ein reduzierter Familienbonus Plus zu. Dieser erhöht sich von bisher 500 Euro pro Kind und Jahr auf 650 Euro pro Kind und Jahr (wenn Sie für dieses Kind weiterhin Familienbeihilfe beziehen). Ab dem Jahr 2022 ist der Familienbonus Plus daher um 150 Euro höher.

Der Familienbonus Plus kann die tarifmäßige Steuer maximal auf Null reduzieren. Für die volle Ausschöpfung des erhöhten Familienbonus Plus muss daher Steuer in entsprechender Höhe vorhanden sein.



Im Rahmen des Entlastungspaketes wird der Familienbonus Plus rückwirkend ab 2022 erhöht.

Geringverdienende Alleinerziehende bzw. Alleinverdienende, die keine oder eine geringe Steuer bezahlen, erhielten in den Jahren 2019 bis 2021 den so genannten Kindermehrbetrag in Höhe von bisher max. 250 Euro pro Kind und Jahr – auch dieser wird erhöht: Ab dem Jahr 2022 um 300 Euro auf 550 Euro pro Kind und Jahr. Außerdem können ab 2022 auch geringverdienende (Ehe)Paare den Kindermehrbetrag beziehen (siehe auch S. 9).

Was ist neu am Familienbonus Plus und am Kindermehrbetrag?

Der monatliche Familienbonus Plus wird ab Jänner 2022 von max. 125 Euro auf max. 166,68 Euro erhöht. Für Kinder ab 18 Jahren, für die weiterhin die Familienbeihilfe bezogen wird, erhöht sich der Familienbonus Plus von bisher 41,68 Euro monatlich auf 54,18 Euro monatlich.

Auch der Kindermehrbetrag wird erhöht. Er beträgt ab dem Jahr 2022 bis zu 550 Euro pro Kind.

So profitieren Sie vom Familienbonus Plus

Hier können Sie nach wie vor zwischen einer monatlichen oder einer jährlichen Steuerentlastung und einer Aufteilung zwischen beiden Elternteilen oder der Beantragung durch nur einen Elternteil wählen (siehe folgende Absätze).

Wählen Sie zwischen einer monatlichen oder einer jährlichen Steuerentlastung

Sie können den Familienbonus Plus entweder über die Lohnverrechnung durch Ihren Arbeitgeber in Anspruch nehmen oder in Ihrer Steuererklärung/Arbeitnehmerveranlagung geltend machen. Im ersten Fall spüren Sie eine monatliche Entlastung. Bitte füllen Sie dazu das Formular E 30 aus (siehe S. 16) und geben dieses beim Arbeitgeber ab. Das aktuelle Formular steht Ihnen auf [bmf.gv.at](https://www.bmf.gv.at) > Formulare und in den Dienststellen des Finanzamtes Österreich zur Verfügung.

Im zweiten Fall können Sie den Familienbonus Plus in Ihrer Steuererklärung bzw. Arbeitnehmerveranlagung mittels Formular L 1 und Beilage L 1k beantragen.

Sie erhalten dann den Gesamtbetrag einmalig im Zuge der Veranlagung für das jeweilige Kalenderjahr.

Wichtig für 2022:

Der Arbeitgeber kann den höheren Familienbonus Plus bereits bei der Auszahlung des nächsten Monatsbezuges in der Lohnverrechnung berücksichtigen. Für bereits abgelaufene Lohnzahlungszeiträume des Jahres 2022 hängt es davon ab, ob Sie noch den gleichen Arbeitgeber haben oder ob es einen Arbeitgeberwechsel gab.

- Wenn Sie noch den gleichen Arbeitgeber haben, dann hat dieser so bald wie möglich eine so genannte Aufrollung vorzunehmen. Dies bedeutet, dass er für die vergangenen Monate die Differenz zwischen dem bisher ausgezahlten und dem höheren Familienbonus Plus in der Lohnverrechnung berücksichtigen muss.
- Wenn Sie nicht mehr den gleichen Arbeitgeber haben, dann können Sie den (höheren) Familienbonus Plus in Ihrer Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2022 geltend machen. Aus der Übermittlung der Lohnzettel an die Finanzverwaltung durch den Arbeitgeber ist der bisher berücksichtigte Familienbonus Plus ersichtlich. Bei der Erstellung des Einkommensteuerbescheides wird automatisch der höhere Betrag herangezogen.

Allgemeiner Hinweis: Der höhere Familienbonus Plus kann sich nur auswirken, wenn die entsprechende Lohnsteuer zur Berücksichtigung des Absetzbetrages vorhanden ist.

So profitieren beide Elternteile vom Familienbonus Plus

Zwischen (Ehe)Partnern kann der Familienbonus Plus aufgeteilt werden. Zwei Möglichkeiten stehen zur Verfügung: Als Elternteil können Sie entweder den ganzen Familienbonus Plus für Ihr Kind beantragen (wenn der andere Elternteil keinen Familienbonus Plus beantragt) oder Sie und Ihr/e (Ehe)Partner/in machen jeweils den halben Betrag geltend.

Dies gilt auch bei reduziertem Familienbonus Plus bei einem Kind über 18 Jahren. Entweder ein Elternteil beantragt den ganzen Familienbonus Plus oder es erfolgt eine Aufteilung zu jeweils der Hälfte des Betrages.

Wenn die Eltern getrennt leben oder geschieden sind

Auch bei getrennt lebenden Eltern kann der Familienbonus Plus aufgeteilt werden. Als Elternteil können Sie entweder den ganzen Familienbonus Plus für Ihr Kind beantragen (wenn der andere Elternteil keinen Familienbonus Plus beantragt) oder der Betrag wird zwischen Ihnen und dem anderen Elternteil zu gleichen Teilen aufgeteilt. Einigen sich die Eltern nicht auf eine Aufteilung, so erhalten beide die Hälfte des zustehenden Familienbonus Plus.

Auch ein alleinerziehender Elternteil kann den Familienbonus Plus beantragen. Ob ein Anspruch auf den halben oder den ganzen Familienbonus Plus besteht, hängt davon ab, ob für das Kind vom anderen Elternteil die Unterhaltszahlungen im vollen Ausmaß geleistet wurden oder nicht. Wurden die Unterhaltszahlungen zur Gänze geleistet, kann der Familienbonus Plus einvernehmlich je zur Hälfte beansprucht werden oder entweder vom alleinerziehenden Elternteil zur Gänze oder vom unterhaltsverpflichteten Elternteil zur Gänze beansprucht

werden. Wenn sich die Eltern nicht auf eine Aufteilung einigen können, haben beide jeweils Anspruch auf die Hälfte.

Wenn das Kind je zur Hälfte bei den getrennten Elternteilen lebt und für das Kind kein Unterhalt gezahlt wird, kann der Familienbonus Plus auch beantragt werden. Die gesetzliche Unterhaltsverpflichtung wird dann durch den so genannten Naturalunterhalt erfüllt. Da dem unterhaltsverpflichteten Elternteil dadurch der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht, kann auch der Familienbonus Plus beansprucht werden.

Zahlt der getrennt lebende unterhaltsverpflichtete Elternteil keinen Unterhalt, steht diesem auch kein Familienbonus Plus zu. Der andere Elternteil kann in diesem Fall den ganzen Bonus beantragen oder falls sie oder er eine/n neue/n (Ehe)Partner/in hat, besteht auch eine Aufteilungsmöglichkeit mit der/dem neuen (Ehe)Partner/in, um den Familienbonus Plus voll ausschöpfen zu können.

Der Familienbonus Plus kann auch zwischen den Eltern aufgeteilt werden – also von beiden zur Hälfte geltend gemacht werden.



Für geringverdienende oder nicht steuerzahlende Eltern gibt es den Kindermehrbetrag.



Familienbonus Plus für Pflegekinder

Wenn ein Pflegeelternanteil die Familienbeihilfe für das Pflegekind bezieht, steht diesem Elternanteil auch der Familienbonus Plus zu. Zahlen die leiblichen Eltern für das Kind Unterhalt in der vollen Höhe und steht ihnen der Unterhaltsabsetzbetrag zu, dann haben sie auch Anspruch auf den Familienbonus Plus. Wenn in diesem Fall ein leiblicher Elternanteil den Familienbonus Plus beantragt, steht dem familienbeihilfenbeziehenden Pflegeelternanteil die Hälfte des Familienbonus Plus zu und der andere Pflegeelternanteil hat keinen Anspruch auf den Familienbonus Plus.

Berechnen Sie Ihre persönliche Steuerentlastung

Der Entlastungsrechner auf bmf.gv.at/entlastungsrechner zeigt Ihnen Ihre gesamte Steuerersparnis im Rahmen des Steuerentlastungspaketes und dabei auch den Anteil des Familienbonus Plus beziehungsweise des Kindermehrbetrages.

Der Kindermehrbetrag für geringverdienende bzw. nicht steuerzahlende Eltern

Geringverdienenden Alleinerzieherinnen und Alleinerziehern oder geringverdienenden Alleinverdienerinnen und Alleinverdienern, für die vor Abzug von Absetzbeträgen keine oder eine geringe Steuer von max. 250 Euro pro Kind anfallen würde, steht im Rahmen der Veranlagung ein so genannter Kindermehrbetrag pro Kind und Jahr zu. Auch dieser wird erhöht und zwar ab dem Jahr 2022 von 250 Euro auf 550 Euro pro Kind und Jahr.

Der Kindermehrbetrag steht zu,

- bei Anspruch auf den Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag und einer errechneten Tarifsteuer unter 550 Euro, oder
- wenn in einer (Ehe)Partnerschaft beide Partner Einkünfte erzielen und die darauf entfallende Tarifsteuer jeweils weniger als 550 Euro beträgt. Der Kindermehrbetrag steht in diesen Fällen nur einmal pro Kind der familienbeihilfenberechtigten Person zu.

Voraussetzung ist, dass zumindest 30 Tage im Kalenderjahr steuerpflichtige aktive Erwerbseinkünfte erzielt werden (d.h. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb oder aus nichtselbständiger Arbeit). Ein Anspruch auf den Kindermehrbetrag besteht außerdem, wenn ganzjährig Kinderbetreuungsgeld oder Pflegekarenzgeld bezogen wurde.

Regelung für Kinder mit Behinderung

Der Anspruch auf den Familienbonus Plus ist an den Anspruch auf Familienbeihilfe geknüpft. Folglich steht Eltern von Kindern mit Behinderung, für die Familienbeihilfe bezogen wird, auch wenn die Kinder über 18 Jahre alt sind, der entsprechende Familienbonus Plus zu. Der Anspruch auf (erhöhte) Familienbeihilfe bleibt natürlich weiterhin bestehen.

Berechnungsbeispiele für Familien

Die folgenden Tabellen zeigen die bisherigen und die erhöhten Beträge für den Familienbonus Plus und den Kindermehrbetrag. Durch die Erhöhung ergibt sich eine monatliche bzw. jährliche Entlastung im Vergleich zu den bisherigen Beträgen.

Familienbonus Plus Monatsbetrag	pro Kind bis zum 18. Geburtstag	pro Kind nach dem 18. Geburtstag
2019–2021	€ 125,00	€ 41,68
ab 2022	€ 166,68	€ 54,18

Familienbonus Plus Jahresbetrag	pro Kind bis zum 18. Geburtstag	pro Kind nach dem 18. Geburtstag
2019–2021	€ 1.500,00	€ 500,16
ab 2022	€ 2.000,16	€ 650,16

Jährliche Entlastung durch Erhöhung Familienbonus Plus	pro Kind bis zum 18. Geburtstag	pro Kind nach dem 18. Geburtstag
ab 2022	€ 500,16	€ 150,00

Kindermehrbetrag	pro Kind und Jahr bis zu
2019–2021	€ 250,00
ab 2022	€ 550,00

Beispiel 1

Claudia und Ralf sind verheiratet und haben 2 Kinder mit 5 und 7 Jahren (Felix und Paul). Das Ehepaar ist berufstätig. Sie teilen sich den Familienbonus Plus für Felix und Paul je zur Hälfte. Der Familienbonus Plus wird vom jeweiligen Arbeitgeber bereits in der Lohnverrechnung berücksichtigt. Da die monatliche Lohnsteuer aufgrund der Erhöhung des Steuerabsetzbetrages sinkt, steigt bei Claudia und Ralf ab 2022 der Nettobezug.

Monatsbezug	Brutto	Netto	
		2021	2022
Claudia	€ 3.000,00	€ 2.167,18	€ 2.232,49
Ralf	€ 2.800,00	€ 2.060,73	€ 2.121,95

Durch die Erhöhung des Familienbonus Plus kommt es im Jahr 2022 neben der Entlastung durch die Tarifsenkung* zu einer zusätzlichen monatlichen Entlastung von 20,84 Euro pro Kind (20,84 Euro mal zwei ergibt 41,68 Euro). Die 20,84 Euro entsprechen jeweils dem halben Familienbonus Plus für Felix und Paul. Die zusätzliche jährliche Entlastung beträgt im Jahr 2022 daher 500,16 Euro.

Familienbonus Plus	Monatliche Entlastung	Jährliche Entlastung
	ab 2022	ab 2022
Claudia	€ 41,68	€ 500,16
Ralf	€ 41,68	€ 500,16

* Auf die Tarifsenkung wird nicht detaillierter eingegangen, da hier der Schwerpunkt auf dem Familienbonus Plus liegt. Ihre Gesamtentlastung können Sie über bmf.gv.at/entlastungsrechner berechnen.

Beispiel 2

Eva und Markus leben seit Jahren getrennt und haben eine gemeinsame 7-jährige Tochter (Laura), die bei Eva lebt. Eva bezieht für Laura die Familienbeihilfe und arbeitet als Teilzeitkraft. Da sie nur ein geringes Einkommen hat und keine Lohnsteuer zahlt, wirkt sich der Familienbonus Plus bei ihr nicht aus. Als Alleinerzieherin hat sie Anspruch auf den Alleinerzieherabsetzbetrag, auch der Kindermehrbetrag steht ihr zu. Den Familienbonus Plus beantragt sie nicht. Da Markus regelmäßig den vollen Unterhalt für seine Tochter zahlt, steht ihm der Unterhaltsabsetzbetrag zu und er kann den ganzen Familienbonus Plus beanspruchen. Darauf haben sich Eva und Markus vorab geeinigt.

Da Eva als Geringverdienerin keine Lohnsteuer zahlt und den Familienbonus Plus nicht beantragt hat, wirkt sich der Kindermehrbetrag bei ihr in der maximalen Höhe aus. Von der Erhöhung des Kindermehrbetrages profitiert sie in 2022 um 300 Euro jährlich. Der Kindermehrbetrag wird in der Einkommensteuerveranlagung für das jeweilige Kalenderjahr berücksichtigt.

Kindermehrbetrag	pro Kind und Jahr bis zu
2019–2021	€ 250,00
ab 2022	€ 550,00

Markus hat bei seinem Arbeitgeber den ganzen Familienbonus Plus beantragt. Bei Berücksichtigung des Steuerabsetzbetrages durch den Arbeitgeber profitiert Markus im Jahr 2022 neben der Entlastung durch die Tarifsenkung* zusätzlich um 41,68 Euro im Monat.

Monatsbezug	Brutto	Netto	
		2021	2022
Markus	€ 4.000,00	€ 2.651,74	€ 2.720,50

Familienbonus Plus	Monatliche Entlastung	Jährliche Entlastung
	ab 2022	ab 2022
Markus	€ 41,68	€ 500,16

Beispiel 3

Beate und Leo leben seit Jahren in einer Lebensgemeinschaft und haben ein gemeinsames 3-jähriges Kind (Jakob). Leo beantragt für Jakob den ganzen Familienbonus Plus. Beate hat aus erster Ehe noch 2 weitere Kinder mit 9 und 10 Jahren (Marie und Emma), die auch bei ihr wohnen und für die sie Familienbeihilfe bezieht. Der Vater (Thomas) zahlt regelmäßig den vollen Unterhalt für Marie und Emma, der Unterhaltsabsetzbetrag steht ihm daher zu. Beate und Thomas haben vereinbart, dass sie beim jeweiligen Arbeitgeber für beide Kinder jeweils den halben Familienbonus Plus beantragen.

Monatsbezug	Brutto	Netto	
		2021	2022
Leo	€ 2.990,00	€ 2.161,85	€ 2.226,96
Beate	€ 2.600,00	€ 1.954,29	€ 2.011,42
Thomas	€ 3.100,00	€ 2.220,40	€ 2.287,76

Da Leo für Jakob den ganzen Familienbonus Plus beansprucht hat und dieser bereits vom Arbeitgeber berücksichtigt wird, erfolgt im Jahr 2022 neben der Entlastung durch die Tarifsenkung* eine zusätzliche Entlastung von 41,68 Euro im Monat. Die monatliche Lohnsteuer wird um diesen Betrag verringert, dadurch steigt der bisherige Nettobezug. Beate und Thomas teilen sich für die beiden gemeinsamen Kinder Marie und Emma den Familienbonus Plus je zur Hälfte. Daher zahlen auch sie bei Berücksichtigung durch den Arbeitgeber im Jahr 2022 weniger Lohnsteuer und werden neben der Entlastung durch

die Tarifsenkung* pro Kind um 20,84 Euro im Monat entlastet (20,84 Euro mal zwei ergibt 41,68 Euro).

Die jährliche Entlastung beträgt daher im Jahr 2022 bei Leo 500,16 Euro. Die jährliche Entlastung bei Beate und Thomas beträgt ebenfalls 500,16 Euro im Jahr 2022.

Familienbonus Plus	Monatliche Entlastung	Jährliche Entlastung
	ab 2022	ab 2022
Leo	€ 41,68	€ 500,16
Beate	€ 41,68	€ 500,16
Thomas	€ 41,68	€ 500,16

* Auf die Tarifsenkung wird nicht detaillierter eingegangen, da hier der Schwerpunkt auf dem Familienbonus Plus liegt. Ihre Gesamtentlastung können Sie über bmf.gv.at/entlastungsrechner berechnen.

Formular E 30



Datenschutzerklärung auf www.bmf.gv.at/datenschutz oder auf Papier in allen Finanz- und Zoldienststellen

An	Bei der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber/der pensionsauszahlenden Stelle eingelangt am
Name/Bezeichnung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers/der pensionsauszahlenden Stelle	Zutreffendes bitte ankreuzen!

Erklärung zur Berücksichtigung beim Arbeitgeber:

1. **Alleinverdienerabsetzbetrag** ¹⁾
2. **Alleinerzieherabsetzbetrag** ¹⁾
3. **Familienbonus Plus**
4. **Behinderungsbedingte Freibeträge für außergewöhnliche Belastungen** ¹⁾
5. **Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag** ¹⁾

Achtung: Dieses Formular darf nur von Personen verwendet werden, die in Österreich einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben

Angaben zur Antragstellerin/zum Antragsteller

Familien- oder Nachname und Vorname (in Blockschrift)	Versicherungsnummer lt. e-card	Geburtsdatum (TTMMJJ)
Postleitzahl	Wohnanschrift	

1. Alleinverdienerabsetzbetrag

Ich beanspreche den Alleinverdienerabsetzbetrag

Der Alleinverdienerabsetzbetrag steht zu, wenn Sie mehr als sechs Monate im Kalenderjahr in einer bestehenden Partnerschaft (Ehe, Lebensgemeinschaft, eingetragene Partnerschaft) leben und wenn Sie oder Ihre Partnerin/Ihr Partner für mindestens sieben Monate während dieses Zeitraumes für mindestens ein Kind Familienbeihilfe erhalten. Die Einkünfte der Partnerin/des Partners dürfen nicht mehr als 6.000 Euro betragen. Sie und Ihre Partnerin/Ihr Partner müssen unbeschränkt steuerpflichtig sein.

Bitte tragen Sie die Kinder in die Tabelle unter Punkt 2 ein.

Familien- oder Nachname und Vorname der Partnerin/des Partners	Versicherungsnummer lt. e-card	Geburtsdatum (TTMMJJ)
<input type="checkbox"/> Meine Partnerin/Mein Partner bezieht Einkünfte von höchstens 6.000 Euro im Kalenderjahr. Wir (ich oder meine Partnerin/mein Partner) beziehen für mindestens sieben Monate im Kalenderjahr Familienbeihilfe.		

2. Alleinerzieherabsetzbetrag

Ich beanspreche den Alleinerzieherabsetzbetrag

Der Alleinerzieherabsetzbetrag steht zu, wenn Sie mehr als sechs Monate im Kalenderjahr nicht in einer Partnerschaft (Ehe, Lebensgemeinschaft, eingetragene Partnerschaft) leben und während dieses Zeitraumes Familienbeihilfe für mindestens ein Kind erhalten.

Für Punkt 1 und 2: Angaben zu Kindern gemäß § 106 Abs. 1 Einkommensteuergesetz 1988

Voraussetzung für die Berücksichtigung des Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrages ist, dass im Kalenderjahr für das jeweilige Kind für mindestens sieben Monate Familienbeihilfe bezogen worden ist (durch Antragstellerin/Antragsteller oder Partnerin/Partner). Bei Wegfall bitte die Meldepflicht beachten!

Familien- oder Nachname und Vorname des Kindes ³⁾	Versicherungsnummer lt. e-card	Geburtsdatum (TTMMJJ)	Wohnsitzstaat ²⁾

¹⁾ Haben Sie gleichzeitig mehrere Dienstverhältnisse, dürfen Sie die Erklärung nur bei einer Arbeitgeberin/einem Arbeitgeber bzw. nur einer pensionsauszahlenden Stelle abgeben.

²⁾ Geben Sie für den Wohnsitzstaat das internationale Kfz-Kennzeichen an - z. B. für Österreich A

³⁾ Sollen mehr als sechs Kinder berücksichtigt werden, geben Sie ein weiteres Formular E 30 ab.

www.bmf.gv.at

Bundesministerium
Finanzen



3. Familienbonus Plus (ab 2019)

Beachten Sie bitte:

- Der Familienbonus Plus kann für jedes Kind **höchstens einmal zur Gänze** berücksichtigt werden.
- Wurde ein Familienbonus Plus berücksichtigt, obwohl die Voraussetzungen nicht vorliegen oder ergibt sich, dass ein zu hoher Betrag berücksichtigt wurde, führt dies zu einer Pflichtveranlagung!
- Wenn Sie eine Steuererklärung (L 1, E 1) abgeben, vergessen Sie nicht, den Familienbonus Plus zu beantragen. Andernfalls kommt es zu einer Nachversteuerung, wenn er bereits während des Jahres berücksichtigt worden ist. Sie können bei der Veranlagung auch eine andere Aufteilung beantragen.



Wenn Sie **Familienbeihilfenbezieher** oder **(Ehe)Partnerin/(Ehe)Partner**⁵⁾ des Familienbeihilfenbeziehers sind, ist nur Punkt **3.1** für Sie relevant. Wenn Sie **Unterhaltszahler** sind, ist nur Punkt **3.2** für Sie relevant.

3.1 Familienbonus Plus beim Familienbeihilfenbezieher oder (Ehe)Partner⁵⁾ des Familienbeihilfenbeziehers:

Wenn Sie **Familienbeihilfenbezieherin/Familienbeihilfenbezieher** sind, **beachten Sie bitte:**

Wenn Sie für das Kind **keine Unterhaltszahlungen (Alimente)** erhalten, gilt Folgendes:

- Sie können erklären, dass der **ganze** Familienbonus Plus bei Ihnen in der Lohnverrechnung berücksichtigt werden soll; in diesem Fall darf Ihre (Ehe)Partnerin/Ihr (Ehe)Partner keinen Familienbonus Plus bei seinem/ihrer Arbeitgeber beanspruchen.
- Sie können erklären, dass der **halbe** Familienbonus Plus bei Ihnen in der Lohnverrechnung berücksichtigt werden soll; in diesem Fall kann Ihre (Ehe)Partnerin/Ihr (Ehe)Partner ebenfalls den halben Familienbonus Plus bei seinem/ihrer Arbeitgeber beanspruchen.

Wenn Sie für das Kind **Unterhaltszahlungen (Alimente)** erhalten, gilt Folgendes:

- Sie können erklären, dass der **halbe** Familienbonus Plus bei Ihnen berücksichtigt werden soll; in diesem Fall kann der/die Unterhaltsverpflichtete ebenfalls den halben Familienbonus Plus bei seinem/ihrer Arbeitgeber beanspruchen, sofern er/sie den Unterhalt auch tatsächlich leistet.
- Bei Einvernehmen mit dem anderen Elternteil können Sie erklären, dass der **ganze** Familienbonus Plus bei Ihnen berücksichtigt werden soll; in diesem Fall darf der/die Unterhaltsverpflichtete keinen Familienbonus Plus bei seinem/ihrer Arbeitgeber beanspruchen.
- Sollten Sie eine neue (Ehe)Partnerschaft eingegangen sein, kann Ihre (Ehe)Partnerin/Ihr (Ehe)Partner keinen Familienbonus Plus beanspruchen.

Wenn Sie **(Ehe)Partnerin/(Ehe)Partner** des Familienbeihilfenbeziehers sind, **beachten Sie bitte:**

- Sie können keinen Familienbonus Plus beantragen, wenn für das Kind Unterhaltszahlungen (Alimente) geleistet werden.
- Sie können erklären, dass der **ganze** Familienbonus Plus bei Ihnen in der Lohnverrechnung berücksichtigt werden soll; in diesem Fall darf die Familienbeihilfenbezieherin/der Familienbeihilfenbezieher keinen Familienbonus Plus bei ihrem/seinem Arbeitgeber beanspruchen.
- Sie können erklären, dass der **halbe** Familienbonus Plus bei Ihnen in der Lohnverrechnung berücksichtigt werden soll; in diesem Fall kann die Familienbeihilfenbezieherin/der Familienbeihilfenbezieher ebenfalls den halben Familienbonus Plus bei ihrem/seinem Arbeitgeber beanspruchen.

Ich beantrage den Familienbonus Plus für ein Kind, für das ich oder meine (Ehe)Partnerin/mein (Ehe)Partner⁵⁾ die Familienbeihilfe beziehe

Der Nachweis über den Familienbeihilfenanspruch liegt bei. Für dieses Kind wurde von mir bei keinem anderen Arbeitgeber ein Familienbonus Plus beantragt.

Hinweis: Die Bestätigung über den Familienbeihilfenanspruch erhalten Sie über Finanz-Online oder bei Ihrem zuständigen Finanzamt

Familien- oder Nachname und Vorname des Kindes ⁴⁾	Versicherungsnummer lt. e-card	Geburtsdatum (TTMMJJ)	Wohnsitzstaat ³⁾	Familienbeihilfenbezieher (Ehe)Partner	Ganzer Familienbonus Plus	Halber Familienbonus Plus
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

³⁾ Geben Sie für den Wohnsitzstaat das internationale Kfz-Kennzeichen an - z. B. für Österreich A

⁴⁾ Sollen mehr als sechs Kinder berücksichtigt werden, geben Sie ein weiteres Formular E 30 ab.

⁵⁾ (Ehe-)Partner im Sinne des Familienbonus Plus ist eine Person, mit der der Familienbeihilfenberechtigte verheiratet ist, eine eingetragene Partnerschaft nach dem Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG begründet hat oder für mehr als sechs Monate im Kalenderjahr in einer Lebensgemeinschaft lebt.



3.2 Familienbonus Plus beim Unterhaltzahler

Wenn Sie **Unterhaltsverpflichtete(r)** sind, **beachten Sie bitte:**



- Der Familienbonus Plus kann nur für ein Kind berücksichtigt werden, für das Familienbeihilfe bezogen wird.
- Der Familienbonus Plus setzt voraus, dass Sie für das Kind den gesetzlichen Unterhalt in der vorgeschriebenen Höhe leisten. Er steht Ihnen für das gesamte Kalenderjahr nur zu, wenn Sie auch für das gesamte Kalenderjahr den vollen gesetzlichen Unterhalt leisten.
- Sie können erklären, dass der **halbe** Familienbonus Plus bei Ihnen berücksichtigt werden soll; in diesem Fall kann der/die Familienbeihilfenberechtigte ebenfalls den halben Familienbonus Plus bei seinem/ihrer Arbeitgeber beanspruchen.
- Bei Einvernehmen mit dem anderen Elternteil können Sie erklären, dass der **ganze** Familienbonus Plus bei Ihnen berücksichtigt werden soll; in diesem Fall darf der/die Familienbeihilfenberechtigte keinen Familienbonus Plus bei seinem/ihrer Arbeitgeber beanspruchen.

Ich beanspruche den Familienbonus Plus für ein nicht haushaltszugehöriges Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird und bestätige, dass ich den vollen gesetzlichen Unterhalt (Alimente) für dieses Kind leiste

Der Nachweis über die Unterhaltsleistung liegt bei (zB Zahlungsnachweis über bisherige Unterhaltszahlungen). Für dieses Kind wurde von mir bei keinem anderen Arbeitgeber ein Familienbonus Plus beansprucht.

Familien- oder Nachname und Vorname des Kindes ⁴⁾	Versicherungsnummer lt. e-card	Geburtsdatum (TTMMJJ)	Wohnsitzstaat ³⁾	Ganzer Familienbonus Plus	Halber Familienbonus Plus
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Behinderungsbedingte Freibeträge für außergewöhnliche Belastungen

Ich beanspruche die Berücksichtigung behinderungsbedingter Freibeträge für außergewöhnliche Belastungen meiner Partnerin/meines Partners bei einer pensionsauszahlenden Stelle

Die Berücksichtigung behinderungsbedingter Freibeträge für außergewöhnliche Belastungen können Sie geltend machen

- wenn Ihnen der Alleinverdienerabsetzbetrag zusteht oder
- wenn die Einkünfte Ihrer Ehepartnerin/Ihres Ehepartners oder Ihrer eingetragenen Partnerin/Ihres eingetragenen Partners höchstens 6.000 Euro im Kalenderjahr betragen.

Weiters muss die diesbezügliche Bescheinigung der Behinderung der pensionsauszahlenden Stelle vorgelegt werden.

Familien- oder Nachname und Vorname meiner Partnerin/meines Partners (Ehe, eingetragene Partnerschaft)	Versicherungsnummer lt. e-card	Geburtsdatum (TTMMJJ)
<input type="checkbox"/> Meine Ehepartnerin/Mein Ehepartner oder meine eingetragene Partnerin/mein eingetragener Partner bezieht Einkünfte von höchstens 6.000 Euro im Kalenderjahr.		

³⁾ Geben Sie den Wohnsitzstaat das internationale Kfz-Kennzeichen an - z. B. für Österreich A

⁴⁾ Sollen mehr als sechs Kinder berücksichtigt werden, geben Sie ein weiteres Formular E 30 ab.



5. Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag

Ich beanspruche den erhöhten Pensionistenabsetzbetrag

Der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag steht zu, wenn Ihre Pensionseinkünfte 25.000 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen und Sie keinen Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag haben. Weitere Voraussetzungen sind, dass Sie länger als sechs Monate verheiratet sind oder in einer eingetragenen Partnerschaft leben und Ihre Partnerin/Ihr Partner Einkünfte von nicht mehr als 2.200 Euro im Kalenderjahr bezieht.



Familien- oder Nachname und Vorname der Ehepartnerin/des Ehepartners oder der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners	Versicherungsnummer lt. e-card	Geburtsdatum (TTMMJJ)
<input type="checkbox"/> Meine Ehepartnerin/Mein Ehepartner oder meine eingetragene Partnerin/mein eingetragener Partner bezieht Einkünfte von höchstens 2.200 Euro im Kalenderjahr und es besteht kein Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag.		

Hinweise zur Berechnung der Einkunftsgrenzen finden Sie im Steuerbuch oder auf der Homepage www.bmf.gv.at.

Der Arbeitgeber hat bei Richtigkeit der Daten diese spätestens im nächsten Monat bei der Lohnverrechnung zu berücksichtigen.

Werden aufgrund dieser Erklärung von der Arbeitgeberin/vom Arbeitgeber/von der pensionsauszahlenden Stelle Beträge berücksichtigt, obwohl die Voraussetzungen dafür nicht vorliegen, oder ergibt sich, dass ein zu hoher Betrag berücksichtigt wurde, führt dies zu einer Pflichtveranlagung!

Bitte beachten Sie: Auch wenn die Begünstigungen bereits während des Jahres durch die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber berücksichtigt worden sind, vergessen Sie nicht, diese auch bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung zu beantragen. Andernfalls kommt es zu einer Nachversteuerung.

Fallen die Anspruchsvoraussetzungen weg oder ändern sich diese, müssen Sie das Ihrer Arbeitgeberin/Ihrem Arbeitgeber/der pensionsauszahlenden Stelle innerhalb eines Monats mit dem Formular E 31 bekanntgeben.

Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig und vollständig** gemacht habe. Mir ist bekannt, dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind.

Datum, Unterschrift



E 30, Seite 4, Version vom 05.10.2018



